

Lösungsskizze Fall 4

Ausgangsfall: Die Cola-Dose

A. Strafbarkeit des J wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB

Indem J den B mit einer Coladose bewarf, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

J müsste B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

a) Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird.¹ Der Aufprall der Coladose auf dem Rücken des B ist so stark, dass ein Hämatom zurückbleibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass B auch Schmerzen empfindet. Sein körperliches Wohlbefinden ist erheblich beeinträchtigt. B wurde somit körperlich misshandelt.

b) Gesundheitsschädigung

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man jedes Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines krankhaften Zustandes, wobei dies jeder nachteilig vom Normalzustand abweichende Zustand ist.² Ein Hämatom erfordert einen Heilungsprozess. Es liegt eine erhebliche Abweichung des aktuellen körperlichen Zustands vom Normalzustand vor. Folglich wurde B auch an seiner Gesundheit geschädigt.

c) Kausalität und objektive Zurechnung

Das Werfen der Coladose durch J war kausal für die Verletzungen des B. Der Verletzungserfolg ist J auch objektiv zurechenbar.

¹ NK/Paeffgen/Böse, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 8.

² Lackner/Kühl/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 223 Rn. 5.

2. Subjektiver Tatbestand

J müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.³ Hinsichtlich der körperlichen Misshandlung könnte J mit dolus directus 1. Grades (Absicht) gehandelt haben. Diese Vorsatzform liegt dann vor, wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg gezielt will (voluntatives Element) und dessen Eintritt zumindest für möglich hält (kognitives Element).⁴ J ging davon aus, dass er dem B Schmerzen zufügen würde. Dies war gerade das Ziel seines Handelns. J handelte hinsichtlich der körperlichen Misshandlung folglich mit dolus directus 1. Grades.

Diese Vorsatzform könnte auch hinsichtlich des Merkmals der Gesundheitsschädigung vorliegen. Das Ziel des J war es, B Schmerzen zuzufügen. Dabei wird er auch davon ausgegangen sein, dass dies zumindest mit Hämatomen einhergeht (notwendiges Zwischenziel). Auch hinsichtlich der Gesundheitsschädigung handelte J folglich mit Absicht.⁵

Somit handelte J hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 223 Abs. 1 StGB vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

J handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

J hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des J wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 3 StGB

J könnte sich durch dieselbe Handlung wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und 3 StGB strafbar gemacht haben.

³ Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 14 Rn. 5.

⁴ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 327.

⁵ A.A. vertretbar, jedenfalls nahm er eine Gesundheitsschädigung billigend in Kauf. Dann wäre dolus eventualis zu bejahen.

I. Grundtatbestand

J hat den Grundtatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht (s.o.).

II. Qualifikationstatbestand

Hinweis: Die BT-Fragen werden hier – aus didaktischen Gründen – nur oberflächlich angesprochen und eingerückt. Es interessieren vor allem die AT-Fragen rund um den Vorsatz!

Zusätzlich könnte J durch das Werfen der Coladose qualifizierende Merkmale des § 224 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

1. Objektiver Qualifikationstatbestand

a) **Gefährliches Werkzeug**

Die Coladose könnte ein gefährliches Werkzeug gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB darstellen. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der objektiv und nach der Art und Weise seiner konkreten Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.⁶ Die Coladose ist in ihrer Verwendung als gezielt gegen einen menschlichen Körper gerichtetes und mit Wucht geworfenes Wurfgeschoss geeignet, erhebliche Verletzungen (z.B. an einem empfindlichen Körperteil wie dem Kopf) herbeizuführen. J begibt die Körperverletzung somit mittels eines gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.

b) **Hinterlistiger Überfall**

Zudem könnte ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen. Ein Überfall ist ein überraschender Angriff; Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht.⁷ Das reine Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt demnach nicht. Hier nutzte J lediglich die Überraschungssituation aus und hat damit § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht erfüllt.

2. Subjektiver Qualifikationstatbestand

J müsste auch hinsichtlich des objektiv erfüllten Qualifikationsmerkmals des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB mit Vorsatz gehandelt haben. J wusste, dass er eine Coladose als Wurfgeschoss gegen einen Menschen verwendete und wollte dies auch gezielt. Zudem war ihm klar, dass diese

⁶ Lackner/Kühl/Kühl, 29. Aufl. 2018, § 224 Rn. 5.

⁷ Vgl. zum Ganzen Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 241.

Verwendung zu erheblichen Verletzungen führen kann. J handelte damit vorsätzlich hinsichtlich der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs.

Fraglich ist, ob er darüber hinaus auch wissen musste, dass die Coladose bei dieser Art der Verwendung rechtlich als „gefährliches Werkzeug“ gewürdigt wird. Bei Tatbestandsmerkmalen mit (auch) normativen Elementen, deren Vorliegen eine rechtliche Wertung erfordert, reicht eine sog. Parallelwertung in der Laiensphäre aus.⁸ Das bedeutet, es genügt, wenn der Täter die Umstände kennt, die zu dieser Wertung führen, und ihren sozialen Bedeutungsgehalt erfasst (Arg. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB: „wer [...] einen *Umstand* nicht kennt, der [...]). Dass er die richtige Subsumtion vornimmt, ist hingegen nicht erforderlich.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

J handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

J hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des J wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB

J könnte sich durch das Werfen der Coladose auch wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

J müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

a) Tatobjekt

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand (§ 90 BGB). Die Hose ist ein Gegenstand, räumlich abgrenzbar und konkret wahrnehmbar. Also ist sie körperlich. Damit ist sie eine Sache.

⁸ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 363.

Die Sache ist fremd, wenn sie zumindest auch im Eigentum eines anderen steht.⁹ Die Hose steht im (Allein-)Eigentum des B. Somit ist sie für J fremd.

b) Taterfolg und Tathandlung

Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart eingewirkt wird, dass dadurch ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird.¹⁰ Die Cola hat sich mit dem Gewebe der Hose so verbunden, dass eine Beseitigung nicht mehr möglich ist. Somit liegt eine nicht unerhebliche Substanzverletzung vor. Die Hose ist demnach beschädigt.

Zerstört ist eine Sache, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird.¹¹ Die Hose kann auch trotz Fleck noch getragen werden. Sie ist nicht völlig unbrauchbar und deshalb nicht zerstört.

c) Kausalität und objektive Zurechnung

Das Werfen der Coladose war kausal für die Beschädigung. Der Erfolg ist J auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

J müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung (s.o.).

Da diese Definition oben schon genannt wurde, müsste sie hier nicht notwendig noch einmal wiederholt werden.

Für den Vorsatz hinsichtlich des normativen Tatbestandsmerkmals „fremd“ genügt die Parallelwertung in der Laiensphäre. J weiß bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung, dass die Kleidung, die B trägt, dem B „gehört“, also im Eigentum eines anderen steht. Hinsichtlich der „fremden Sache“ handelte J daher vorsätzlich.

⁹ MüKo/Wieck-Noodt, 3. Aufl. 2019, § 303 Rn. 15.

¹⁰ Schönke/Schröder/Stree/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 8.

¹¹ Schönke/Schröder/Stree/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 14.

Fraglich ist jedoch, ob J auch Vorsatz bzgl. der Beschädigung der Hose hatte. Diesbezüglich könnte er mit *dolus directus* 1. Grades gehandelt haben. Jedoch war es nicht sein Ziel, die Hose des B zu beschädigen. Er handelte also nicht absichtlich.

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn der Täter sicher weiß, dass der tatbestandliche Erfolg durch sein Handeln eintritt, unabhängig davon, ob er dies will. Vorliegend war sich J jedoch nicht sicher, dass die Hose des B beschädigt werden würde.¹²

J könnte aber mit *dolus eventualis* (Eventualvorsatz) gehandelt haben. Welche Voraussetzungen daran zu stellen sind und wie der Vorsatz von der (bewussten) Fahrlässigkeit folglich abzugrenzen ist, ist strittig.¹³

a) Möglichkeitstheorie

Nach der Möglichkeitstheorie liegt *dolus eventualis* vor, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung erkennt und dennoch handelt. Hier erkennt J, dass die Möglichkeit der Beschädigung der Hose besteht. Nach dieser Auffassung handelte er mit Eventualvorsatz.

b) Wahrscheinlichkeitstheorie

Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie ist *dolus eventualis* dann gegeben, wenn der Täter den Eintritt der Rechtsgutsverletzung nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich hält. J hält den Erfolgseintritt zwar für möglich, für wahrscheinlicher hält er es aber, dass er ausbleibt. Hiernach handelte er daher ohne Vorsatz.

c) Gleichgültigkeitstheorie

Die Gleichgültigkeitstheorie geht dann vom Vorliegen von Eventualvorsatz aus, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf nimmt. Hier hält J die Beschädigung der Hose für möglich. Ob der Erfolg eintritt, ist ihm egal. Also steht er ihm gleichgültig gegenüber, sodass *dolus eventualis* danach vorläge.

¹² Die Ausführungen zu Absicht und Wissentlichkeit sind hier der Vollständigkeit halber eingefügt. In der Klausur wäre nicht zu diskutieren, welche Vorsatzform genau gegeben ist, sofern das Gesetz *dolus eventualis* genügen lässt. Sollte eine bestimmte Vorsatzform erforderlich sein (z.B. bei § 242 Abs. 1 StGB: „in der *Absicht* ... die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen“), so ist diese auch im Gutachtenstil zu behandeln.

¹³ Vgl. zum Ganzen und den jeweiligen Nachweisen *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 335 ff.

d) Billigungstheorie und Ernstnahmetheorie (h.M.)

Nach der Billigungstheorie und Ernstnahmetheorie ist dolus eventualis gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt. Dafür soll aber genügen, dass er die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält bzw. ernst nimmt und sich mit dieser abfindet. Vorliegend hat sich J nicht mit dem Erfolgseintritt abgefunden, sondern geht davon aus, dass er ausbleiben wird. Er handelte hiernach ohne Vorsatz.¹⁴

e) Stellungnahme

Nach der Möglichkeits- und Gleichgültigkeitstheorie liegt Vorsatz des J vor. Gegen die Möglichkeitstheorie spricht jedoch, dass sie die Willenskomponente des Vorsatzes ignoriert. Die Willenskomponente ist aber erforderlich, um eine ausreichende Abschichtung und Abgrenzung von Vorsatzdelikten gegenüber Fahrlässigkeitsdelikten vornehmen zu können. Gegen die Gleichgültigkeitstheorie kann zudem angeführt werden, dass sie gerade die Abwesenheit eines voluntativen Elementes zur Voraussetzung für vorsätzliches Handeln macht und es ersetzt durch ein allgemeines Einstellungsmerkmal gegenüber fremden Rechtsgütern. Dies ist aber nur ein Teilelement der inneren Einstellung. Eine Reduktion hierauf stellt eine Gesinnung zu sehr in den Mittelpunkt der Strafbarkeitsvoraussetzungen.

Daher ist mit der Wahrscheinlichkeits- und der Billigungstheorie der Vorsatz des J abzulehnen. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

J hat sich nicht nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

¹⁴ A.A. gut vertretbar, wenn man davon ausgeht, dass Gleichgültigkeit immer auch auf ein Sich-Abfinden bzw. sogar auf Billigung schließen lässt.

Fortsetzung: Der Schlag aufs Ohr

Strafbarkeit des B wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB

Indem B dem K auf das Ohr schlug, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

B müsste K körperlich misshandelt haben. Ein schwungvoller Schlag mit der flachen Hand führt zu körperlichen Schmerzen, die das Wohlbefinden des K erheblich beeinträchtigen. Eine körperliche Misshandlung liegt vor.

Zudem könnte B den K an der Gesundheit geschädigt haben. Dafür, dass der Schlag bei K zu einem pathologischen Zustand führte, bestehen keine Anhaltspunkte. Eine Gesundheitsschädigung ist nicht gegeben.

Hinweis: Ist der Sachverhalt an dieser Stelle unproblematisch und das „Problem“ ersichtlich woanders, genügen kurze Ausführungen.

2. Subjektiver Tatbestand

B müsste vorsätzlich gehandelt haben (vgl. oben zu den Anforderungen). B wollte nicht K, sondern J schlagen. Sein Angriff zielte zwar auf K und traf auch das angezielte Objekt (nämlich K), B irrte sich aber über dessen Identität, sog. *error in persona*. Fraglich ist, ob dies den Vorsatz entfallen lässt. B wollte genau die Person schlagen, die er vor sich sah. Die Tatobjekte (vorgestellter Körper des J; realer Körper des K) sind gleichwertig. Damit weiß B aber um alle Merkmale des objektiven Tatbestands. Die Identität des Opfers ist kein zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Umstand i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, denn § 223 Abs. 1 StGB verlangt nur u.a. die körperliche Misshandlung *einer anderen Person*. Es handelt sich daher um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der den Vorsatz nicht ausschließt.

Anders wäre es freilich, wenn es sich bei dem Pärchen um Schaufensterpuppen gehandelt, B also eine Sache beschädigt hätte. Hinsichtlich § 303 Abs. 1 StGB läge dann ein Tatumstandsirrtum gem.

§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB (Grund: B wusste ja nicht, dass es sich um eine Sache handelt), i.Ü. ein (untauglicher) Versuch gem. §§ 223, 22, 23 Abs. 1 StGB vor.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

B hat sich gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.